

Rechtliche Grauzonen im Internet

Rechtliche Grauzone

Unter einer Grauzone verstehen wir einen gesetzlich nicht eindeutig definierten und geregelten Bereich. Das heisst, dass zwischen Legalität und Illegalität kaum unterschieden werden kann.

Ursachen

Um zu verstehen, weshalb überhaupt solche Grauzonen existieren können, müssen die darunter liegenden Probleme analysiert werden. Wir haben die Ursachen in drei Arten gegliedert:

Eine Ursache liegt darin, dass das Recht territorial organisiert ist, wo hingegen das Internet keine eigentlichen Ländergrenzen kennt. Demnach gibt es kein global gültiges Internet-Recht, welche strafrechtliche Konsequenzen auf internationaler Ebene überhaupt möglich machen.

Die zweite Ursache besteht darin, dass das Internet eine relativ neue, sehr schnell wachsende Welt ist. Daraus resultiert, dass die Gesetzgebungen und Kontrollen noch nicht schnell genug darauf reagieren konnten. Ausserdem fehlen die nötigen, in diesem Bereich ausgebildeten Institutionen und Ressourcen, welche IT-Verbrechen strafrechtlich verfolgen. Da eine strafrechtliche Verfolgung in den meisten Fällen teurer wäre als die eingeklagte Summe, muss man sich meistens auf abschreckende Musterfälle beschränken.

Oftmals fehlt vor dem Gericht das ausschlaggebende Beweismaterial, was die dritte Ursache bildet. So gibt es zum Beispiel bei MP3-Dateien bis heute keinen Weg, nicht fälschbare digitale Signaturen anzufügen. Somit kann die Herkunft der Datei nachträglich nicht mehr zurückverfolgt werden.

Bereiche

Es gibt bereits eine grosse Vielfalt von verschiedenen rechtlichen Grauzonen, welche sich im Internet entwickelt haben. Anschliessend werden ausgewählte Bereiche kurz beschrieben. Über jeden Bereich wird zuerst ein Überblick gegeben und anschliessend auf die Problemstellung sowie auf Lösungsvorschläge eingegangen.

Filesharing

Übersicht: Mit Filesharing bezeichnet man das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets unter Verwendung eines Peer-to-Peer Netzwerks (Wikipedia). Das bedeutet konkret, dass der Austausch der Dateien dezentralisiert stattfindet. Es ist ausserdem zu erwähnen, dass man bis heute noch nicht einig ist, ob durch das Filesharing die Musikindustrie einen statistisch signifikanten Verlust erlitten hat (Oberholzer & Koleman, 2004). Im Folgenden wird beim Filesharing auf den Austausch von Musikdateien zwischen Benutzern beschränkt.

Problem: Rechtlich gesehen ist der Download von Musik im Internet legal. Nur bei einem Upload macht man sich strafbar, wobei es sich hier dann um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen handelt. Das hat zur Folge, dass ein Verstoß in diesen Bereich einerseits nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, da

es nur ein „Bagatelldelikt“ ist, andererseits aber auch, dass Provider keine Kundendaten herausgeben dürfen, da diese unter dem Datenschutz liegen (Schmidbauer, 2009). Die Provider dürfen erst dann Informationen weitergeben, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Als schwere Straftaten zählen Verbrechen wie beispielsweise Hochverrat, Landesverrat, Straftaten gegen die Landesverteidigung, Geldfälschung, Verbreitung und Erwerb von kinderpornographischen Materialien, was eine simple Urheberrechtsverletzung beim Austausch von Musikdateien sicherlich nicht ist (Bundesrecht). Das Filesharing funktioniert heutzutage dezentralisiert und deshalb gibt es keine richtige Möglichkeit, eine einzige Person für den dadurch entstandenen Gesamtverlust verantwortlich zu machen (Zentner). Man verfolgt deshalb heute immer noch nicht im grossen Ausmass die „Internetpiraten“, da es viel zu aufwendig ist, jede einzelne Person zu Rechenschaft zu ziehen. Der Gewinn daraus wäre auch viel zu niedrig im Vergleich zum investierten Aufwand.

Lösungsvorschlag: Beim Erwerb eines MP3-Players wird heutzutage eine Gebühr für die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Materialien behoben. Mit diesem Geld werden die Künstler so teilweise für ihren Verlust durch das Filesharing entschädigt. Die Musikindustrie muss sich an diese neue Gegebenheiten anpassen und sich deshalb neu ausrichten im Verkauf von Musik. Online-Shops wie iTunes konnten bereits seit langem trotz Filesharing Musik erfolgreich verkaufen (Hess, 2004).

Glückspiele

Übersicht: Dieser Bereich beschränkt sich auf Glückspiele wie Poker, Black Jack und Roulette, bei denen richtiges Geld gewonnen oder verloren werden kann. Auch in der Schweiz wird sehr viel gespielt, obwohl es eigentlich verboten ist. Sogar das Verlinken auf Glückspielseiten ist untersagt.

Problem: Obwohl das Anbieten von Online-Glückspielen in den meisten Ländern verboten ist, gibt es trotzdem einige Länder, wie zum Beispiel Antigua und Barbuda (Hentschel, 2008), in denen es erlaubt ist und die dementsprechend auch die nötigen Server zur Verfügung stellen. So können Benutzer in Ländern, in welchen Online-Glückspiele verboten sind, ganz einfach auf einem Server von einem anderen Land, in welchem Glückspiele erlaubt sind, ihr Glück aufs Spiel setzen. Da aber die Teilnahme eigentlich auch untersagt ist, befindet sie sich in einer Grauzone, so dass Verurteilungen wegen der bloßen Teilnahme an Online-Glücksspielen quasi nicht vorkommen oder eingestellt werden.

Lösungsvorschlag: Ende August schlug die über den Branchen-Nachrichtendienst ISA-GUIDE verbreitete Meldung, dass die Schweiz beabsichtigt, Glücksspiele im Internet zu erlauben, wobei weiterhin das Verbot illegaler Angebote streng durchgesetzt und die Vergabe von Konzessionen auf höchstens drei beschränkt werden soll (Kast, 2009). Somit kann das Angebot von Glücksspielen immerhin besser kontrolliert werden und die Anbieter müssen sich nicht mehr in einer Grauzone bewegen.

Pornographie

Überblick: Pornographische Materialien sind im Internet weit verbreitet und sehr einfach zu finden.

Problem: Dank der immer schneller werdenden Interverbindungen, werden pornographische Materialien oft nicht mehr lokal auf dem PC gespeichert, sondern einfach gestreamed. Vor dem Gesetz macht man sich aber erst dann strafbar, wenn man gezielt pornographisches Material speichert, was bei einem Stream theoretisch nicht der Fall ist. Strafbar macht man sich nach § 183 StGB auch, wenn man pornographisches Material für Personen unter achtzehn Jahren zugänglich macht. Deshalb müssen die Anbieter durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass dies auch im Internet gewährleistet ist (Wien,

2009). Wenn man aber im Internet pornographische Webseiten besucht, trifft man oftmals nur eine simple Anfrage, ob der Benutzer bereits das achtzehnte Alter erreicht hat. Mit einem einfachen Klick auf „Ja“ erhält man dann den Zugriff auf nicht jugendfreie Materialien. Eine solche Altersüberprüfung darf nicht als eine geeignete Massnahme angesehen werden. Aber auch mit Suchmaschinen wie Google lassen sich haufenweise pornographische Materialien durchstöbern, ohne auf eine wirkungsvolle Altersprüfung anzutreffen.

Lösungsvorschlag: Da das Internet selber keine effiziente Altersüberprüfung durchführen kann, ist es am sinnvollsten, wenn Eltern eine entsprechende Software installieren, welche verhindert, dass Jugendliche auf pornographische Webseiten Zugriff haben (claf/dpa/ddp, 2007).

Abonnement – Fallen

Übersicht: Bei Abo-Fallen werden die Kunden mit vermeintlich kostenlosen Angeboten, wie beispielsweise IQ-Tests, Horoskopen, Routenplanern oder Seiten für Namensforschung geködert. Um diese Dienste nutzen zu können, ist dann eine Registrierung erforderlich, bei der man meist unbewusst einen mit hohen Kosten verbundenen Vertrag abschliesst (Wien, 2009).

Problem: Die Websites werden oftmals so gestaltet, dass die Vertragsbedingungen für die Benutzer kaum lesbar oder überhaupt auffindbar sind. So wird oftmals nur in langen, unübersichtlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer Farbe, die sich kaum vom Hintergrund unterscheiden lässt, auf die entsprechenden Kosten hingewiesen. Obwohl die Kosten irgendwo angegeben sind, ist sich der Benutzer dessen bei Vertragsabschluss nicht bewusst. Deshalb handelt es sich hier auch um eine Grauzone.

Lösungsvorschlag: Es existieren Communities wie zum Beispiel das „Schwarze Schaf“ (www.das-schwarze-schaf.com), welchen betrügerische Seiten gemeldet werden können. Diese Communities stellen diese Liste der Öffentlichkeit zur Verfügung und küren monatlich das „schwarze Schaf des Monats“. Auch wird immer mehr mit Anklagen gegen diese Unternehmen vorgegangen. Schlussendlich liegt es aber in der Verantwortung des Benutzers, dubiose Seiten zu meiden und die allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig durchzulesen.

Dead Pools

Übersicht: Plattformen wie www.stiffs.com oder www.rotten.com bieten die Möglichkeit an, Wetten über den Tod von bekannten Personen abzuschliessen. Mit einem Einsatz von 15 Dollars hat der Benutzer die Möglichkeit auf eine bestimmte Anzahl prominenter Personen zu setzen, welche im kommenden Jahr sterben werden. Der Benutzer mit den meisten Treffern gewinnt 3000 Dollars. Je nach Wettanbieter gibt es noch unterschiedliche Bewertungsverfahren. So gibt es zum Beispiel weniger Punkte, falls eine Person gestorben ist, der schon über 80 Jahre war und eine schwere Krankheit hatte.

Problem: Bei den Dead Pools handelt es sich unter anderem um die gleiche Problematik wie bei den oben beschriebenen Glücksspielen. Obwohl Glücksspiele in den meisten Ländern allgemein verboten sind, werden sie einfach auf Servern in anderen Ländern angeboten. Zudem gibt auch kein Gesetz, welches das Wetten auf den Tod von Personen explizit verbietet. Obwohl diese Wetten letztendlich keinen wirklichen Einfluss auf den Tod einer Person haben, sind sie zumindest ethisch stark zu kritisieren. Schliesslich freut sich der Wettende, wenn eine Person auf seiner Liste stirbt.

Lösungsvorschlag: In unserer Recherche sind wir auf keine Lösungsansätze gestossen. Ein Kompromiss für die beteiligten Akteure wird kaum verhandelt werden können, so müsste schon ein entsprechend Gesetz gegen das Wetten über den Tod von Personen erlassen werden.

Literaturverzeichnis

(kein Datum). Abgerufen am 14. Oktober 2009 von Bundesrecht:
http://bundesrecht.juris.de/stpo/___100a.html

claf/dpa/ddp. (19. Oktober 2007). *Focus Digital*. Abgerufen am 14. Oktober 2009 von
http://www.focus.de/digital/internet/virtueller-waechter_aid_136471.html

Hentschel, A. (04. 04 2008). *Rechtliche Grauzonen - Die letzten Internet-Paradiese*. Abgerufen am 16. Oktober 2009 von http://www.focus.de/digital/computer/chip-exklusiv/tid-9420/rechtliche-grauzonen-die-letzten-internet-paradise_aid_268086.html

Hess, T. (23. Juni 2004). Musiktäuschbörsen. *Informatik-Spektrum*, S. 273-275.

Kast, F. (1. September 2009). *Onlinespiel Schweiz*. Abgerufen am 15. Oktober 2009 von Onlinespiel Schweiz: <http://de.casinotoplists.com/onlinespiel-schweiz>

Oberholzer, F., & Koleman, S. (März 2004). *University of North Carolina at Chapel Hill*. Abgerufen am 14. Oktober 2009 von http://www.unc.edu/~cigar/papers/FileSharing_March2004.pdf

Schmidbauer, F. (18. Februar 2009). *Internet & Recht*. Abgerufen am 14. Oktober 2009 von <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell97.htm>

Wien, A. (2009). *Internetrecht*. Deutschland: Gabler Verlag.

Wikipedia. (kein Datum). Abgerufen am 14. Oktober 2009 von <http://de.wikipedia.org/wiki/Filesharing>

Zentner, A. (kein Datum). *University of Texas at Dallas*. Abgerufen am 14. Oktober 2009 von http://som.utdallas.edu/centers/capri/documents/effect_music_download.pdf